

## **1. Fakultätsordnung**

Die Fakultät Psychotherapiewissenschaft ist eine Organisationseinheit der Sigmund Freud PrivatUniversität mit Forschungs- und Lehraufgaben; ihr sind Departments, Institute und Zentren zu- bzw. untergeordnet.

### **1.1. Leitung der Fakultät**

- 1) Die Leiterin oder der Leiter der Fakultät Psychotherapiewissenschaft führt die Bezeichnung „Dekanin“ bzw. „Dekan“; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizedekanin“ bzw. „Vizedekan“.
- 2) Die Dekanin bzw. der Dekan muss im Fach der Psychotherapiewissenschaft oder in einem Fach, das diesem nahe ist, habilitiert sein und dem Stammpersonal der Fakultät Psychotherapiewissenschaft der SFU angehören.
- 3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann für weitere Funktionsperioden kandidieren; jede Funktionsperiode dauert drei Jahre.
- 4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Fakultätskonferenz (siehe unten) gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, somit sind alle Kurien durch ihre Vertreterinnen und Vertreter befugt, an der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans mitzuwirken.
- 5) Die Bestellung der Dekanin oder des Dekans erfolgt durch das Rektorat.
- 6) Die Dekanin bzw. der Dekan kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

### **1.2. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans**

- 1) Keine/r der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten, die zur Wahl stehen, ist stimmberechtigt.
- 2) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

- 3) Die Dekanin bzw. der Dekan wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz gewählt. Schriftliche Stimmübertragungen sind möglich, allerdings darf bei der Wahl keines der Mitglieder der Fakultätskonferenz über mehr als zwei Stimmen verfügen; es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz anwesend sein.
- 4) Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- 5) Die Wahl kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Daraufhin muss die Fakultätskonferenz entscheiden, ob die Begründung für stichhaltig angesehen wird oder nicht. Wenn die Fakultätskonferenz mit Zweidrittelmehrheit zum Entschluss gelangt, dass die Gründe des Rektorats stichhaltig sind, wird die Wahl wiederholt; die Kandidatin bzw. der Kandidat, deren bzw. dessen Wahl vom Rektorat zurückgewiesen wurde, ist nun nicht passiv wahlberechtigt. Sollte die Fakultätskonferenz der Zurückweisung durch das Rektorat nicht zustimmen, werden der Senat und der Universitätsrat angerufen.
- 6) Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat.
- 7) Die Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz (Quorum: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein). Der Antrag zur Abwahl muss eine Woche vor der Fakultätskonferenz schriftlich eingebracht werden und die Gründe für die Abwahl detailliert aufführen. Die Dekanin bzw. der Dekan muss den Abwahantrag auf die Tagesordnung setzen. Sollte die Dekanin bzw. der Dekan abgewählt werden, nimmt die Abberufung das Rektorat vor. Es erfolgt die Wahl einer neuen Dekanin bzw. eines neuen Dekans.

### **1.3. Vizedekaninnen und Vizedekane**

- 1) Die Dekanin bzw. der Dekan kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorschlagen. Diese heißen „Vizedekanin“ bzw. „Vizedekan“. Deren Bestellung erfolgt durch das Rektorat.
- 2) Die Vizedekaninnen bzw. Vizedekane werden durch ihren Funktionsbereich näher bezeichnet, z.B. „Vizedekan/in für Forschung“, „Vizedekan/in für Lehre“ etc.
- 3) Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern können nur Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Fakultät Psychotherapiewissenschaft, also Personen mit akademischem Abschluss und einem aufrechten Dienstverhältnis in der akademischen Lehre bestellt werden. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

- 4) Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans.
- 5) Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat. Scheidet die Dekanin oder der Dekan während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, sind die Nachfolgerin oder der Nachfolger und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6) Die Vizedekaninnen bzw. Vizedekane können von der Fakultätskonferenz mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. (Quorum: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen müssen anwesend sein). Der Antrag zur Abwahl muss eine Woche vor der Fakultätskonferenz schriftlich eingebracht werden und die Gründe für die Abwahl detailliert aufführen. Die Dekanin bzw. der Dekan muss den Abwahantrag auf die Tagesordnung setzen. Sollte die Vizedekanin bzw. der Vizedekan abgewählt werden, nimmt die Abberufung das Rektorat vor. Es können neue Vizedekaninnen und Vizedekane bestellt werden.

#### **1.4. Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans**

Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fakultätskonferenz
- 2) Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat
- 3) Führung der laufenden Geschäfte
- 4) Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung
- 5) Letztverantwortung für Lehre und Forschung
- 6) Regelmäßige Einberufung der Fakultätskonferenz

#### **1.5. Fakultätskonferenz**

- 1) Die Fakultätskonferenz besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der bzw. den Vizedekanin(nen) und dem bzw. den Vizedekan(en) sowie zwölf Personen aus den Kurien der Fakultät:

- drei Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren („Professor(inn)enkurie“)
  - drei Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbaukurie“)
  - drei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden; die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes
  - drei Vertreterinnen oder Vertretern des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals („Verwaltungskurie“)
- 2) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Funktion an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.
- 3) Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Kurien in der Fakultätskonferenz endet nach drei Jahren. Die Kurien müssen selbständig Neuwahlen ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter organisieren und durchführen; Wiederbestellungen sind zulässig.
- 4) Die Dekanin oder der Dekan erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:
- (i) Eröffnung
  - (ii) Feststellung der Anwesenheit
  - (iii) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - (iv) Feststellung der Vertretungsvollmachten und Stimmübertragungen
  - (v) Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
  - (vi) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - (vii) Genehmigung der Tagesordnung
  - (viii) Bericht der oder des Vorsitzenden
  - (ix) Bericht der Kurien
  - (x) „Allfälliges“

Die Tagesordnung muss mindestens zwei Tage vor der Sitzung per E-Mail bekannt gegeben werden. Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern

zu übermitteln oder an einem von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Ort zur Einsichtnahme aufzulegen.

- 5) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultätskonferenz.
- 6) Bei Abstimmungen ist die Dekanin bzw. der Dekan stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind die Vizedekaninnen und Vizedekane, wenn sie nicht zugleich Vertreterinnen bzw. Vertreter der Professor(inn)enkurie oder der Mittelbaukurie sind; sie sind ansonsten in beratender Funktion anwesend. Eine Abstimmung ist nur dann gültig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Personen persönlich anwesend sind, i.e. die Dekanin bzw. der Dekan und sechs Kurienvvertreterinnen und -vertreter.
- 7) **Beschlusserfordernisse:** Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen mindestens zwei Drittel der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen. Liegt im Fall einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine Gleichheit von Pro- und Contra-Stimmen vor, so entscheidet die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans. Auch bei Abstimmungen mit Zweidrittelmehrheit entscheidet im Zweifelsfall die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans.
- 8) In der Regel wird offen durch Handheben abgestimmt. Bei jeder Abstimmung ist jeweils die Zahl der Stimmen für oder gegen den Antrag sowie die Zahl der Stimmenthaltungen festzustellen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von der Dekanin oder dem Dekan angeordnet oder von der Fakultätskonferenz beschlossen wird. Geheim ist auch abzustimmen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Abstimmung per E-Mail („Umlaufbeschluss“) über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint.
- 9) Die Dekanin oder der Dekan benennt zu Beginn der Fakultätskonferenz eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer aus dem Kreis der Anwesenden; die Schriftführerin bzw. der Schriftführer erstellt das Protokoll. Das Protokoll führt die behandelten Themen auf und hält die Abstimmungsergebnisse fest („Stichwortprotokoll“). Zusätzlich werden die Verhandlungen der Fakultätskonferenz aufgezeichnet; die Audiodateien werden gespeichert.

## **1.6. Aufgaben der Fakultätskonferenz**

Dem Gedanken der Selbstbestimmung verpflichtet, entscheidet die Fakultätskonferenz über jene Angelegenheiten, welche ausschließlich die Fakultät selbst betreffen, ohne von anderen Institutionen der SFU beeinflusst werden zu können. Die Fakultätskonferenz hat folgende Aufgaben:

- 1) Letztverantwortliche Zuständigkeit für die Bereiche Prüfungsordnung sowie Einreichung und Durchführung von Habilitationen, Berufungsverfahren sowie Verfahren zur Verleihung des Titels „Universitätsprofessorin bzw. „Universitätsprofessor““, in Übereinstimmung mit den in der Satzung allgemein festgelegten Richtlinien
- 2) Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur
- 3) Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung von Forschungsplattformen und Forschungszentren
- 4) Beratung und Stellungnahme zu dem von der Dekanin oder vom Dekan vorgelegten Entwurf des Entwicklungsplans der Fakultät
- 5) Wahl der Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter; diese werden von der Dekanin bzw. dem Dekan nominiert
- 6) Beratung bei den internationalen Aktivitäten der Fakultät

## **1.7. Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter**

- 7) Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter werden von der Dekanin bzw. dem Dekan nominiert. Jene müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein, über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen und der Fakultät Psychotherapiewissenschaft angehören. Die Bestellung zur Studiengangsleiterin oder zum Studiengangsleiter erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung der Fakultätskonferenz. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag ablehnen.
- 8) Auf Vorschlag der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters und nach Anhörung der Fakultätskonferenz bestellt das Rektorat eine geeignete Stellvertreterin bzw. einen geeigneten Stellvertreter.

Zum Verantwortungsbereich der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters zählen insbesondere:

- Bedarfsgesteuerte Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs
- Vorschlag für die Lehrbeauftragung an das für Lehre zuständige Mitglied im Leitungsteam der Fakultät
- Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Informations- und Beratungstätigkeit

### **1.8. Änderungen der Fakultätsordnung**

- 1) Diese Fakultätsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit in der Fakultätskonferenz geändert werden.
- 2) Vorschläge zur Änderung können von allen Mitgliedern eingebracht werden, und zwar mindestens eine Woche, bevor die Fakultätskonferenz tagt.
- 3) Die Änderungen müssen schriftlich formuliert dem Antrag beigelegt und begründet werden und mit der Tagesordnung ausgeschickt werden.
- 4) Die Dekanin bzw. der Dekan muss Änderungswünsche in die Tagesordnung aufnehmen.
- 5) Änderungen der Fakultätsordnung dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität stehen.

Diese Fakultätsordnung wurde in der Fakultätskonferenz vom 22.02.2018 unter der Leitung von Dekanin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Jutta Fiegl einstimmig beschlossen.